

2214 028

V e r k ü n d e t
am 6. Dezember 1961
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A[REDACTED]-Grundstücks-Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in R[REDACTED], M[REDACTED]straße ●, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführer Dr.H.H[REDACTED] und
Frau Z[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Bankierswitwe Maria Josefine G[REDACTED] in S[REDACTED],
M[REDACTED]straße ●,
2. die Ehefrau Elisabeth H[REDACTED] in S[REDACTED],
M[REDACTED]straße ●,

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1961 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr.Gelhaar, Dr.Spieler,
Dr.Dorschel, Dr. Mezger und Dr.Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg
vom 26. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zu dem Zwecke, einen gerichtlichen Vergleich abzuschließen, traten die jetzige Klägerin zu 1), deren Sohn Josef Hermann G. [REDACTED] sowie die S. [REDACTED]-GmbH R. [REDACTED] einem beim Landgericht in Regensburg schwebenden Rechtsstreit zwischen der jetzigen Klägerin zu 2) und dem Bankier Max G. [REDACTED] bei. In dem alsdann im Termin vom 30. Juni 1954 vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich setzten sich die jetzigen Klägerinnen und Josef Hermann G. [REDACTED] einerseits mit dem dortigen Beklagten andererseits hinsichtlich der das Bankhaus G. [REDACTED] betreibenden offenen Handelsgesellschaft auseinander. Zur Abgeltung ihrer Ansprüche ließen sich die jetzigen Klägerinnen und Josef Hermann G. [REDACTED] als ausscheidende Gesellschafter von dem Bankhaus G. [REDACTED] Geschäftsanteile der S. [REDACTED] übertragen (Nr. 2 des Vergleiches), die sie an die S. [REDACTED], die Rechtsvorgängerin der jetzigen Beklagten weiter übertrugen (Nr. 7). Hierzu wurde in Nr. 17 des Vergleiches folgende ergänzende Vereinbarung getroffen:

" Die S. [REDACTED]-GmbH verpflichtet sich, Maria Josefine G. [REDACTED] (Klägerin zu 1), Elisabeth G. [REDACTED] (Klägerin zu 2, die jetzt den Namen H. [REDACTED] führt) und Josef Hermann G. [REDACTED] von allen etwa im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vergleichs anfallenden Einkommenssteuern aus Veräußerungsgewinn oder verdeckter Gewinnausschüttung freizustellen".

Die Klägerinnen vertreten die Ansicht, daß die Beklagte sie in Ausführung des Vergleiches auch von der Kirchensteuer und dem Notopfer Berlin freizustellen habe.

Die Beklagte will dagegen ihre Verpflichtung zur Freistellung der Klägerinnen auf die Einkommenssteuer im engeren Sinne beschränkt wissen und weigert sich, weitere Steuern für diese zu zahlen.

Die Klägerinnen haben mit der Klage die Verurteilung der Beklagten begehrt, an das Finanzamt S. 6534,10 DM (Notopfer Berlin) und an das Kirchensteueramt R. 3412,98 DM (Kirchensteuer) zu bezahlen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage entsprochen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerinnen beantragen, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den Vergleich im Sinne der Klägerinnen ausgelegt. Es hat der Beweis-



aufnahme, insbesondere der Vernehmung des Rechtsanwalts Sch[REDACTED] entnommen, daß dies der Wille der beiden an der Veräußerung der GmbH-Anteile beteiligten Käufer- und Verkäufergruppen gewesen sei, und vertritt die Auffassung, daß allein diese Auslegung auch dem Wortlaut des Vergleichs entspreche, in welchem von anfallenden Einkommenssteuern die Rede sei. Diese Ausführungen werden von der Revision vergeblich angegriffen.

II. 1. Da die Erwägungen des Berufungsgerichts die Auslegung eines Individualvertrages betreffen, sind sie vom Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar. Die Auslegung ist nach dem Wortlaut des Vergleichs und den vom Berufungsgericht aufgezeigten Zusammenhängen rechtlich möglich. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Wortlaut des Vergleichs, wie das Berufungsgericht angenommen hat, im Sinne seiner Auslegung eindeutig ist. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß es zu dieser Auslegung auch dann gekommen wäre, wenn es nicht von einem eindeutigen Wortlaut ausgegangen wäre. Denn es hat ^{als} erwiesen angesehen, die Freistellung der Klägerinnen und des Josef Hermann G[REDACTED] von allen aus der Veräußerung etwa entstehenden steuerlichen Belastungen habe bei den Vorverhandlungen eine große Rolle gespielt, und Rechtsanwalt Sch[REDACTED], der Vertreter der Klägerinnen habe dem Vertreter der Käufer als Standpunkt der Verkäufer zum Ausdruck

gebracht, die Beklagte habe alle diese Steuern übernommen, so daß die Käufer sich damals im klaren gewesen seien, was mit dem Ausdruck Einkommenssteuern gemeint gewesen sei.

Weil es somit nicht darauf ankommen kann, ob der Wortlaut eindeutig in die Richtung der vom Berufungsgericht für richtig gehaltenen Auslegung weist, bedarf es keines Eingehens auf die weiteren zu diesem Punkte vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen und die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe. Im Übrigen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts, hätte sich die Formulierung nur auf die Einkommenssteuer als solche beziehen sollen, so wäre ein Wortlaut notwendig gewesen, durch den dies zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht worden wäre, im Hinblick auf die von ihm erörterten besonderen Umstände und das von ihm gewürdigte Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht zu beanstanden; und seine weitere Überlegung, eine derartige den Wortlaut einengende Klarstellung wäre schon deshalb erforderlich gewesen, weil es die Regel sei, daß derjenige, der die Einkommenssteuer zu bezahlen habe, auch für die sonstigen Abgaben aufkommen müsse, deren Bemessungsgrundlage das Einkommen oder sogar die Einkommenssteuer selbst seien, stellt unter diesen Umständen nur eine Hilferwägung dar, der keine entscheidende Bedeutung zukommt.

2. Die Revision verkennt auch nicht, daß es sich um die Auslegung einer individuellen Vereinbarung handelt, die grundsätzlich dem Tatrichter überlassen bleiben muß. Sie ist demgemäß mit ihren weiteren Rügen in erster Reihe bemüht, die rechtliche Unmög-

lichkeit der Auslegung darzutun. Ihre Angriffe können indes keinen Erfolg haben.

a) Die Revision meint, der von dem anwaltlichen Vertreter der Klägerinnen und Direktor S., einem erfahrenen Steuerfachmann, formulierte Wortlaut der Vergleichsklausel weise im Gegensatz zu dem Standpunkt des Berufungsgerichts eindeutig in die Richtung, daß die Vergleichsparteien nur die Freistellung von der Einkommenssteuer im engeren Sinne gemeint hätten. Sie will das aus dem Wort "Einkommenssteuer" geschlossen haben und meint, die Verwendung der Mehrzahl "Einkommenssteuern" im Vergleichstexte erkläre sich zwanglos daraus, daß auf Seiten der Verkäufer eine Mehrzahl von Beteiligten aufgetreten sei. Dabei verweist sie auf steuerrechtliche Grundsätze, die es nach ihrer Ansicht verbieten, Kirchensteuer und Notopfer Berlin noch unter den Begriff der Einkommenssteuer zu bringen.

Die Ansicht der Revision kann indes nicht gebilligt werden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Verwendung der Mehrzahl "Einkommenssteuern" auch damit erklärt werden kann, die Parteien hätten dabei an das Vorhandensein mehrerer Verkäufer gedacht. Auf der anderen Seite ist aber, was die Revision verkennt, ebenso gut denkbar, daß man mit dem Worte "Einkommenssteuern" zum Ausdruck bringen wollte, es handele sich sowohl um die Einkommenssteuer im engeren Sinne als auch um weitere Abgaben vom Einkommen, die aus der Veräußerung und der Gewinnausschüttung anfallen könnten. Weil es dabei ganz auf die Vorstellungen der Parteien ankommt, spielt es keine

Rolle, welchen Inhalt der Begriff Einkommenssteuer im Steuerrechte hat. Von einer Eindeutigkeit kann daher weder im einen noch im anderen Sinne die Rede sein. Die Beurteilung könnte aber auch nicht anders ausfallen, wenn der Standpunkt der Revision richtig wäre. Denn selbst dann, wenn der in einem Individualvertrage verwendete Ausdruck eindeutig in eine bestimmte Richtung zu weisen scheint, ist es den Parteien unbenommen, den Nachweis zu führen, daß sie mit dem Ausdruck einen ganz bestimmten von der gewöhnlichen Bedeutung abweichenden Sinn verbunden haben (RG WarnRspr 1912 Nr. 288 und 230; RG DR 1942, 38). Allerdings darf der von dem eindeutigen Wortlaute abweichende Sinn einer Erklärung nur insoweit berücksichtigt werden, als es noch möglich ist, einen Ausdruck des wirklich Vereinbarten in den Worten der Willenserklärung wiederzufinden. Ein solcher Ausnahmefall, daß nämlich die Feststellungen des Berufungsgerichts über den wirklichen Willen der Parteien mit dem Wortlaut der Vergleichsklausel schlechterdings unvereinbar wären, liegt hier jedoch nicht vor. Insbesondere zwingt hierzu nicht der Umstand, daß der Begriff "Einkommenssteuer" im Steuerrecht möglicherweise nur in dem von der Beklagten in Anspruch genommenen Sinne verstanden wird.

b) Da aber das Berufungsgericht festgestellt hat, die Verkäufer hätten mit dem Worte "Einkommenssteuern" den Sinn verbunden, wie er der Auslegung des Berufungsgerichts entspricht und die am Vergleich beteiligten Käufer hätten das gewußt und auch gebilligt, gehen die Ausführungen der Revision,

der von dem Vertreter der Klägerinnen gefertigte und der Beklagten übermittelte Vergleichsentwurf sei als Offerte anzusehen, welche die Beklagte nach Treu und Glauben nur im Wortsinne habe verstehen können, von einem Sachverhalte aus, der mit dem vom Berufungsgericht festgestellten nicht im Einklang steht. Die Beklagte durfte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die "Offerte" gerade nicht nach ihrem Wortsinne verstehen, da ihr der wirkliche Sinn, den die Klägerinnen damit verbunden hatten, bekannt war.

c) Zu Unrecht beruft sich die Revision auf den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß Unklarheiten, die in Formularverträgen auftreten, zu Lasten dessen gehen, der für die Formulierung verantwortlich ist (BGHZ 5, 111). Die Anwendung der sogenannten Unklarheitenregel muß hier schon deshalb ausscheiden, weil es sich nicht um einen Formularvertrag handelt, sondern um einen von beiden Teilen gebilligten individuellen Vergleichstext. Im übrigen verkennt die Revision, daß, wie bereits erörtert, das Berufungsgericht es für nachgewiesen erachtet, die Parteien hätten einen bestimmten Sinn mit der Wortfassung verbunden, so daß die von der Revision gerügte Unklarheit überhaupt nicht besteht.

III. Vergebens rügt die Revision als Verstoß gegen § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe die Aussage des Zeugen Sch. nicht richtig gewürdigt. Nach ihrer Ansicht läßt die Bekundung dieses Zeugen den von dem Berufungsgericht gezogenen Schluß, daß hinsichtlich

Art und Umfang der Steuern, von denen die Beklagten die Verkäufer freizustellen hatten, Einigkeit bestanden habe, nicht zu. Sie meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Meinung des Zeugen Sch[REDACTED] eine interne Ansicht der Verkäufergruppe gewesen sei. Das ist aber nach den Feststellungen im Berufungsurteil gerade nicht der Fall. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts hat der Zeuge Sch[REDACTED], dem es gefolgt ist, gerade das Gegenteil bekundet. Danach hat sich die Verkäufergruppe nur unter der Bedingung zur Abgabe der GmbH-Anteile bereit gefunden, daß die Erwerbergruppe alle mit dem Einkommen verbundenen steuerlichen Belastungen aus Veräußerungsgewinnen oder verdeckter Gewinnausschüttung übernehme. Auf diese Bedingungen sei die andere Seite eingegangen, wobei sie allerdings geglaubt habe, es sei ein Weg gefunden worden (über den sogenannten lästigen Gesellschafter), der es ermögliche, die Steuern aus dem Veräußerungsgewinn zu vermeiden; und aus diesem Grunde sei bei der endgültigen Besprechung, an der nach der Erinnerung des Zeugen alle Gesellschafter der Beklagten teilgenommen hätten, auf die Formulierung der Nr. 17 des Vergleiches kein entscheidender Wert mehr gelegt worden.

IV. Das Berufungsgericht ist danach ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagten die Klägerinnen von dem Notopfer Berlin und der Kirchensteuer freistellen müssen, die der Höhe nach nicht bestritten sind. Die Revision erweist sich somit als unbegründet. Sie ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner